

Merkblatt Rückerstattung der Kosten für das Ostwind-Abonnement

1. Zweck

Die Schule der Gemeinde Stetten führt keine Sonderklassen und keine Orientierungsstufe (Real- und Sekundarstufe). Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in der Stadt Schaffhausen (in der Regel im Schulhaus Gräfler). Die daraus entstehenden Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel werden von der Gemeinde Stetten übernommen.

2. Anspruch

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Abonnementskosten des Tarifverbunds Ostwind besteht für alle in Stetten wohnhaften Kinder, die die 7. bis 9. Klasse der Orientierungsschule im Kanton Schaffhausen besuchen (in der Regel im Schulhaus Gräfler und in der Kantonsschule).

Schülerinnen und Schüler, die eine kantonale oder ausserkantonale Sonderschule besuchen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung durch die Gemeinde Stetten. Sie wenden sich bitte direkt an die Sonderschule. Dasselbe gilt auch für Privatschulen im In- und Ausland.

Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres nach Stetten ziehen, steht der Rückerstattungsanspruch anteilmässig zu. Bei einem Wegzug der Schülerinnen und Schüler aus Stetten wird der Rückerstattungsbetrag anteilmässig von den Erziehungsberechtigten zurückgefordert.

3. Abwicklung der Rückerstattung

Die Rückerstattung erfolgt auf Basis der Abonnementspreise für die Ostwind-Zone 2 des Tarifverbunds Ostwind (CHF 549.00). Auch Schülerinnen und Schüler, die den Schulweg regelmässig mit dem Fahrrad zurücklegen, erhalten die Rückerstattung.

In Zusammenarbeit mit der Schulbehörde Stetten werden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler über den Rückerstattungsanspruch informiert.

Die Erziehungsberechtigten beantragen die Rückerstattung mittels Antragsformular. Ein Kaufbeleg eines Ostwind-Abonnements ist nicht erforderlich.

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung gilt ab dem Schuljahr 2024/2025.